



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der am 31.1. 1969 gegründete Verein führt den Namen Wassersport Westend e. V. Frankfurt am Main.

Er wurde am 18.4.1969 unter Nr. 5587 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Wassersport Westend e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er setzt die Tradition des im Mai 1926 gegründeten Vereins "Freier Wassersport Westend" fort.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e. V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre.
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes nach Anhörung des Ältestenrates:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - d) bei Rückstand der fälligen Beitragsforderungen, wenn diese insgesamt 6 Monatsbeiträge übersteigen.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, wird mit der 2. Mahnung des Kassierers der gesamte Jahresbeitrag, soweit er noch nicht bezahlt ist, zuzüglich der Mahngebühren fällig, und zwar, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der 2. Mahnung keine Zahlung geleistet wurde. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ältestenrat.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
- Jugendwart,
- Sportlichen Leiter.

Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung eine Anzahl Beisitzer in den Vorstand wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender, 1. Kassierer sowie 2. Kassierer. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden sowie der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, d. h. bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Jährlich scheiden drei Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. In geraden Jahren ist der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Sportliche Leiter, in ungeraden Jahren ist der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Jugendwart neu zu wählen; Beisitzer können jedes Jahr für ein Jahr gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Positionen von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die ordnungsgemäße Wahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand als Organ des Vereins kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Vorstandsmitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen. Vorab ist der Ältestenrat anzuhören.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich und 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen und Bekanntgabe in den Übungsstunden erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen begründet sein und spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes gemäß § 7,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. jede Änderung der Satzung,
7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge,
8. Wahl von Ehrenmitgliedern nach der jeweils gültigen Ehrenordnung,
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, höchstens jedoch 50 ordentliche Mitglieder, dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Ältestenrat kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 9 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann.
2. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere soll er persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse schlichten.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung kann stichprobenweise erfolgen und erstreckt sich auf alle Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Bestand der Kasse ist vierteljährlich durch unvermutete Kassenprüfungen festzustellen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

Den Kassenprüfern ist jede mögliche Unterstützung und Aufklärung bei ihrer Prüfung zu gewähren; insbesondere ist auf Verlangen in alle erforderlichen Untertagen Einsicht zu geben.

Die Kassenprüfer haben über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kassierers der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Mitglied des Vorstandes.

§ 12 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 - Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder (höchstens 50) dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt, oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Alles übrige verbleibende Vermögen der Körperschaft fällt dem Landessportbund Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 15 – Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.1.1969 angenommen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, 1. März 1969

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 1. Heinz Stöcklin | 6. Richard Wagner |
| 2. Günter Gernhard | 7. Klaus Stöcklin |
| 3. Peter Skalicky | 8. Gretel Sander |
| 4. Gunter Schwarz | 9. Lucie Wagner |
| 5. Henner Wagner | 10. Manfred Gernhard |

Die vorliegende Fassung enthält alle Änderungen bis zur Mitgliederversammlung am 26.März.2017 und den daraus resultierenden Änderungen im Vereinsregister.